SCHACHT NR.	STRASSENOBERKANTE	SOHLENOBERKANTE	SCHACHTTIEFE
1	75.50	73.30	2.20
5			
6	74.60	72.48	2.12
8	73.90	72.45	1.45
9	74.30	72.18	2.12
11	75.22	73.16	2.06
15	73.80	72.27	1.53
16	73.90	71.87	2.03
18	75.17	73.04	2.13
24	72.70	71.54	1.16

GEBÄUDE-BESTAND

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCH.-GEBÄUDE
- ÖFFTL. GEBÄUDE
- I II IV GESCHOSSZAHLEN

GRENZEN

- GRENZE DES PLAN-GEBIETES
- VORH. FLURSTÜCKS-GRENZE
- NEUE FLURSTÜCKS-GRENZE
- AUFZUHEBENDE FLURST.-GRENZE

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFTL. VERKEHRSFL. (FAHRBAHN)
- ÖFFTL. VERKEHRSFL. (GEHSTEIG)
- (P) ÖFFTL. PARKPLATZ
- PRIVATE GRÜNFL.
- ÖFFTL. GRÜNFLÄCHE

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN UND STELLUNG DER GEBÄUDE

- BAULINIE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (WINKEL ZWINGEND)
- BAUGRENZE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (AUSDEHNUNGSGRENZE)
- 10 / P MASS FESTLEGUNG IN M

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I 1-GESCHOSSIG
- II 2-GESCHOSSIG
- GA GARAGEN

ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- VORH. KANAL
- GEPL. KANAL
- VORH. SCHACHT
- GEPL. SCHACHT
- 75,00 HÖHENANGABE ÜBER NN

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
OBERADEN, DEN 20 Juli 1962

ÖFFTL. BESTELLTER VERMESSUNGS-ING.

ENTWURFSBEARBEITUNG:
OBERADEN, DEN 2 MAI 1962

ARCHITEKT BDB

DIESER PLAN IST GEM. §8 (2) UND §10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.3.61 U. 30.7.62 AUFGESTELLT U. ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN.
SCHEIDINGEN, DEN WORDEN.
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE:

GEZ. WIEK — BÜRGERMEISTER
GEZ. SAUER — RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEM. §2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 10.9 BIS 11.10.62 OFFENGELEGEN.
DURCH BESCHLUSS VOM 12.12.62 IST DIESER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
SCHEIDINGEN, DEN 15.8.63
DER AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR:

GEZ. HILTENKAMP

DIESER PLAN IST GEM. §11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 25.[illegible] GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 8.7.[illegible]
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

SIEGEL

GEZ. PRECHT

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST AM 6.4.1964 ÖFFTL. BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DIESER PLAN EINGESEHEN WERDEN KANN.
SCHEIDINGEN, DEN 24.4.1964
BÜRGERMEISTER U. GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. HILTENKAMP

PLANÄNDERUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- II VOLLGESCH. 0,2
- III VOLLGESCH. 0,3

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE FAHRBAHN BÜRGERSTEIG
- P ÖFFTL. PARKFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFTL. GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NR. 1-55 DACHNEIGUNG ≦ 30 GRAD
- NR. 56-57 DACHNEIGUNG 0-5 GRAD
- AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NR. 19-21 UND 56-59 KÖNNEN AUSNAHMEN LADEN, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DER BEVÖLKERUNG DIENEN, GENEHMIGT WERDEN.
- BEI DEN IN DER ZEICHNUNG ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NOCH ZULÄSSIGEN WENN DIE GEMÄß GEBÄUDEHÖHE MASSLICH SPITZEN ABSTAND DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EINHALTEN.
- DIE OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBODENS DARF NICHT HÖHER ALS 80 CM IM MITTEL ÜBER DEM FERTIG PLANIERTEN GELÄNDE LIEGEN.
- BEI EINFRIEDIGUNGEN DER VORGÄRTEN AN DER STRASSENFRONT DARF SOCKELHÖHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- GA GARAGENSTELLUNG

UNVERBINDLICHE DARSTELLUNGEN

- WOHNGEBÄUDE
- GARAGEN
- NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEB. FLURSTÜCKSGR.
- GEPL. ABWASSERKANAL
- GEPL. ABWASSERSCHACHT
- BEGRÜNUNGSPLAN ÜBERNOMMEN
- TEXTÜBERNAHME

PLANÄNDERUNG
ENTWURFSBEARBEITET 3.5.1965

ARCHITEKT BDA

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEM. §2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.12.65 IM SINNE DES §30 AUFGESTELLT WORDEN.
SCHEIDINGEN, DEN 3.2.67
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE:

GEZ. WIEK — BÜRGERMEISTER
GEZ. VICKERMANN — RATSMITGLIED

DIESE PLANÄNDERUNG HAT GEM. §2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 31.10.66 BIS 30.11.66 OFFENGELEGEN.
SCHEIDINGEN, DEN 3.2.67
DER AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR:

GEZ. HAARMANN

DURCH BESCHLUSS VOM 12.12.66 IST DIESE PLANÄNDERUNG ALS SATZUNG GEM. §10 DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN WORDEN.
SCHEIDINGEN DEN 12.12.66

GEZ. WIEK — BÜRGERMEISTER
GEZ. VICKERMANN — RATSMITGLIED

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEM. §11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 13.3.67 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 16.3.67
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

GEZ. NEUGEBAUER

DIE GENEHMIGUNG DIESER PLANÄNDERUNG IST GEM. §11 ÖFFTL. BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DIESE PLANÄNDERUNG IN DER ZEIT VOM [illegible] IN DEN DIENSTRÄUMEN DES AMTES [illegible] MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT TRETEN. 21.4.67 - 2.5.67

Wickede, den 11.5.67
Der Amtsdirektor
DA